

18. Jahrhundert“ (S. 169) sprechen. Besonders deutlich wird die geänderte Situation im Bereich der Sexualität. Das Chorgericht ist in dieser Zeit fast nur noch Paternitätsgericht. Es hilft den Frauen, indem es die Verantwortung der Männer einfordert und häufig noch auf eine nachträgliche Eheschließung hinarbeitet. Prophylaktische Bestrafung von vorehelichen Treffen findet überhaupt nicht mehr statt. Trotz aller Bemühungen der Obrigkeit konstituierte für das Volk die Verlobung (oder stark zunehmend auch die Schwängerung) die Ehe, nicht erst die Trauung. Erschreckend ist in diesem Zusammenhang die zunehmende Vernachlässigung der Kinder bis hin zu Abtreibung und Kindsmord. In diesem Trend liegt auch die Zunahme des Ehebruchs. Die Eheleute waren zu Fehlverhalten mehr motiviert und leichter bereit, wegen des sexuellen Reizes die Ehe aufs Spiel zu setzen. Die Toleranz gegenüber der Scheidung wächst. Die Möglichkeiten der Chorgerichte zur Wiederversöhnung schwanden. Noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts war etwa folgende Lösung möglich: Ein Mann kommt „mit seiner Frau zusammen ins Loch, wo beide mit einem Löffel aus einer Schüssel essen sollten, bis sie wieder versöhnt wären.“ (S. 82) Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Delikte im 18. Jahrhundert blieben, aber die Bereitschaft (selbst der Chorrichter) schwand, sie zu verfolgen. Die Pfarrer standen plötzlich allein und waren somit machtlos. Statt von einer Verchristlichung muß man somit sogar von einer Entchristlichung sprechen. Mit dem Verfall der religiösen Zentrierung des Verhaltens, mit zunehmender Individualisierung, Säkularisierung und Distanz zur Kirche, sowie steigender Entfremdung der Chorrichter von der Kirche sank die Akzeptanz der Sittenzucht. Dieser grundlegende Wandel der religiösen Einstellung ist besonders bei den gesellschaftlichen Eliten und bei den ländlichen Handwerkern zu beobachten. Im Bereich der bäuerlichen Schicht ist dagegen von einer größeren Kontinuität auszugehen. Normen wurden nur dann umgesetzt, wenn vor Ort ihr Sinn erkannt wurde. Einer staatlichen Umerziehung von oben war kein Erfolg beschieden. Dies sollte auch heute bedacht werden. „Sittenzucht in Bern war keine Sozialdisziplinierung durch den Staat, sondern christlich inspirierte Selbstregulierung der dörflichen Gemeinde“ (S. 376). Die vom Verfasser knapp vorgestellten und anhand seiner Untersuchungsergebnisse kritisch beleuchteten Evolutionstheorien sind

aufgrund ihrer linearen Struktur alle weitgehend abzulehnen. Eine Entwicklung hin zu mehr Disziplin ist eben eher nicht zu beobachten.

Die Lektüre dieses Buches ist für all jene tröstlich, die meinen, daß es nur heute schwer ist, den Menschen das christliche Leben auch im Alltag nahezubringen. Vieles war eben nur äußerer Zwang; selbst der gegenüber heute bessere Besuch der Gottesdienste muß sehr kritisch gesehen werden. Denn oft waren die „Gläubigen“ während der Messe nicht bei der Sache: „Sei es, daß sie schnarchten, Nüsse knackten und die Schalen umherwarfen, taback gefressen‘ hatten oder lachten und schwätzten.“ (S. 124) Als extremer Fall wird einmal von einem Müllersknecht berichtet, daß er „am morgen voll branntenwein und schwankend in die kilchen [= Kirche] kommen, uf [= auf] den lettner [= hier: Empore] sich begeben, daselbsten er sich übergeben müessen und in den hutt (s. h.) gekotzet und den unflath im hutt in wehdendem gesang zur kirchen hinaus getragen.“ (S. 125) Auch die heute immer wieder – sicher zu Recht – angemahnte Heiligung des Sonntags war stets ein Problem. So schreibt der Vechinger Pfarrer Müsli in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts: „Der sonntag ist insonderheit allem jungen volk ein rechter sünden- sauff- spil- tanz- spazier- buhl- müßiggang- und laster-tag“. (S. 162) So gesehen ist Geschichte immer wieder höchst aktuell.

Augsburg

Thomas Groll

*Dominik Daschner: Die gedruckten Meßbücher Süddeutschlands bis zur Übernahme des Missale Romanum Pius V. (1570) (= Regensburger Studien zur Theologie 47), Frankfurt am Main – Berlin – Bern – New York – Paris – Wien (Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften) 1995, 57, 682 S., kt., ISBN 3-631-47990-5.*

Dominik Daschner hat seine am Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg durch Bruno Kleinheyer angeregte und unter dessen Nachfolger August Jilek im Jahr 1994 zu Ende geführte umfangreiche Studie einem Forschungsdesiderat gewidmet, das H. B. Meyer in seiner Monographie über die Eucharistie im Handbuch der Liturgiewissenschaft „Gottesdienst der Kirche“ vermerkt hat: der Behandlung der „spätmit-



telalterlichen und vortridentischen Meßbücher ... hinsichtlich ihrer Eigenarten und ihrer Unterschiede“ (Band 4, S. 253), wobei er freilich nicht „den ganzen Bereich der römischen Liturgie“ abdecken konnte, sondern sich auf zehn Diözesen im Süden des deutschen Sprachgebietes beschränkte. Die Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Freising, Regensburg und Würzburg liegen im heutigen Deutschland; mit den Bistümern Brixen, Passau und Salzburg ist auch das Gebiet Österreichs und Südtirols, mit dem Bistum Konstanz das der deutschsprachigen Schweiz erfasst.

Es ist heutzutage kaum mehr vorstellbar, welch lang ersehnte Hilfe die Erfindung des Buchdrucks den sich für die Liturgie in ihren Ortskirchen verantwortlich wissenden Bischöfen bot, die ob der von Kirche zu Kirche unterschiedlichen, handgeschriebenen liturgischen Bücher zuvor nicht auf eine einheitliche Feier der Liturgie in ihren Bistümern drängen konnten. Als Beispiel schildert der Verfasser die in dieser Hinsicht erfolglosen Unternehmungen des Brixener Bischofs Nikolaus von Cues in der Zeit von 1453 bis 1457 (651 f.). In den Jahren zwischen 1481 und 1493 wurden in den genannten Diözesen endlich die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß dem Wildwuchs in den liturgischen Büchern Einhalt geboten und die Eucharistie nach einem jeweils einheitlichen diözesanen Ritus gefeiert werden konnte; wegen der geringen Auflagenstärken war das Ziel freilich noch lange nicht erreicht (591–595).

Nach einer einleitenden Erörterung des Forschungsstandes (1–12) und der eigenen Arbeitsmethode (13–20) sowie der Charakterisierung der in seiner Arbeit herangezogenen Quellen (21–36) untersucht der Verfasser eingehend in einem ersten Kapitel den *Ordo Missae* (37–217) und in einem zweiten das *Proprium de tempore* (219–590) in den ersten im Süden des deutschen Sprachgebietes verwendeten gedruckten Missalien. Die wörtliche Wiedergabe der unterschiedlichen Texte des *Ordo Missae* und die vielen Tabellen zum *Proprium de tempore* sind wertvolle, ja unerläßliche Hilfen für das Verständnis des Kommentars. In den sieben Abschnitten des ersten Kapitels werden die Eröffnung der Meßfeier, der Wortgottesdienst, der Oblationsritus, das Eucharistische Hochgebet, der Teil vom Herrengebet bis zum Friedensgruß, der Kommunionritus und der Abschluß der Meßfeier in den zehn besprochenen Missalien miteinander verglichen. Wenn diese

Meßbücher auch nicht untereinander erheblich differieren, so unterscheidet sich der Meßordo in den süddeutschen Meßbüchern insgesamt doch von seiner in anderen Gebieten verwendeten Fassung, vor allem durch die Parallelisierung der Behandlung von Brot und Kelch bei Gabenbereitung und Kommunion. Die Gegenüberstellung der im *Proprium de tempore* enthaltenen Meßformulare folgt der früher üblichen Aufteilung der im *Missale* zusammengefaßten Texte in die selbständigen liturgischen Bücher Sakramentar, Lektionar und Antiphonar, wobei jeweils der Fortgang des Kirchenjahres beachtet wird, die besonderen Tage, Gründonnerstag und Karfreitag sowie Oster- und Pfingstvigil, aber gesondert behandelt werden. Es zeigt sich eine noch weitergehende Übereinstimmung der analysierten süddeutschen *Missalien* nicht nur untereinander, sondern auch mit dem zeitgenössischen *Missale* des Bistums Rom von 1474, dem Vorläufer des nachtridentischen *Missale Romanum* von 1570, dessen spätere Übernahme in den süddeutschen Bistümern daher keinen Bruch mit der bis dahin geübten Praxis bedeuten sollte.

Im dritten Kapitel wird der Weg von den gedruckten Diözesanmeßbüchern zu diesem *Missale Romanum* von 1570 dargestellt (591–658). Die mit Hilfe der Herausgabe der Diözesanmissalien geglückte Vereinheitlichung der Liturgie innerhalb der einzelnen Ortskirchen am Beginn des 16. Jh. war nur von kurzer Dauer. Bald nach der Reformation setzte sich die Tendenz zur Regelung der Meßliturgie durch die zentrale Leitung der Kirche durch. Obwohl alle zehn süddeutschen Bistümer von dem bei der Herausgabe des *Missale Romanum* durch Pius V. im Jahr 1570 den über 200 Jahre alten Traditionen gewährten Privileg hätten Gebrauch machen können, setzte sich – allerdings nicht ohne Widerstand – in Süddeutschland das Streben nach Vereinheitlichung gegen das Fortleben eigener zum römischen Meßbuch freilich keinerlei grundlegende Differenzen aufweisenden Diözesanmissalien durch.

Zu der umfangreichen Studie sei nur wenig kritisch angemerkt: Bei der Beschreibung des Oblationsritus wird nicht klar, wie man sich das „Gebinde“ von Kelch und Patene vorzustellen hat (z.B. 122). Auf S. 414 f. hätte der Frage nachgegangen werden können, warum die in der Alten Kirche übliche Lesung der *Agp* während der ganzen Osterzeit – vom Regensburger *Missale* abgesehen – erst mit dem



Fest Christi Himmelfahrt einsetzte. Der Grund dürfte im historisierenden Verständnis der Pentekoste zu suchen sein, das im Mittelalter beherrschend wurde: Was in der Apg steht, kann erst nach Christi Himmelfahrt gelesen werden. Die Alte Kirche las es von Ostern an mit der Begründung: „Die von den Aposteln gewirkten Zeichen sind Beweis für die Auferstehung (Christi)“ (so etwa Johannes Chrysostomus, Hom 4,6 in princ. Act: PG 51, 105). Ferner sollte das „Confiteor“ nicht als „Gebetstext“ klassifiziert werden (52); auf S. 600, Z. 12 muß es „Gründonnerstag“ statt „Karfreitag“ heißen.

Abschließend gibt der Rezensent gern und unumwunden zu, durch diese auf einer gründlichen Bearbeitung der Quellen beruhende und von immensem Fleiß zeugende Studie nicht wenige liturgiehistorische Erkenntnisse gewonnen zu haben. Es seien nur erwähnt die Verbreitung des „Mariengloria“ (83–85, 609 f.), die in den süddeutschen Missalien enthaltene Leseordnung für die Wochentage des Jahres, die leider – wohl vor allem infolge der vielen Heiligenfeste – wenig genutzt und darum auch wenig geschätzt wurde (393–453), ferner die allgemein übliche, durch das Missale Romanum von 1570 abgeschaffte (1956 wieder eingeführte und heute zunehmend hinterfragte) Gläubigenkommunion am Karfreitag (555–559), die dem entsprechenden Gottesdienst in der byzantinischen Liturgie nicht unähnliche Grablegungsfeier (Depositio crucis) am Karfreitag (560–564), die verhältnismäßig späte (1555) Einführung der Monstranz als eines neuen liturgischen Gerätes (600) und schließlich die Tatsache, daß durch die nachtridentinische Missalereform, die eigentlich die älteste römische Tradition wieder beleben wollte, manche in den außerrömischen Diözesanmissalien bewahrte, im römischen Missale von 1474 jedoch nicht fortgeführte genuin römische Tradition (z.B. die Wochentagsleseordnung) endgültig beseitigt wurde (609). Dominik Daschner hat mit seiner verdienstvollen Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Erhellung der Feier des Gottesdienstes in unserem Land am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit geleistet. Darum sollte der liturgiehistorisch Interessierte die Lektüre der umfangreichen, aber gut lesbaren Untersuchung nicht scheuen.

München

Reiner Kaczynski

„*Confessio. Wyznanie wiary*“ [usw., übersetzt: Das Bekenntnis des allgemeinen Glaubens der polnischen christlichen Kirchen, kurz und mit schlichten Worten zusammengefaßt, gemäß der Überlieferung der Apostel und der alten Lehrer, das die Christen fast überall im Deutschen Reich, in der Schweiz, in England, in Frankreich, in Schottland, in Dänemark, in der Tschechei, in Ungarn, in den Niederlanden und in aller Welt einmütig bekennen. Herausgegeben, um es allen bekanntzugeben, daß wir keinen neuen oder verkehrten Glauben halten, sondern den uralten allgemeinen apostolischen.] W. Kraków, Drkował Máciej Wirzbietá/Typograph Krolá Jego M. 1570.“ 8°, Sign. a12, b2, A8–Q8. Wydawnictwa Naukowe semper, Warszawa 1994, ISBN 83-85810-38-2).

Dem Faksimiledruck der Konfession von Sendomir 1570 liegen zwei Beilagen bei, Rafał Leszczyńskis Ausführungen „zur Geschichte des Textes“ (19 S.) und Urszula Augustyniak „zur historischen Einführung“ (35 S.), beide in deutscher und englischer Sprache.

Zur kirchengeschichtlichen Einordnung: Zur Vorbereitung der Vereinigungsverhandlungen zwischen Reformierten, Lutheranern und Böhmisches Brüdern in Sendomir vom 9.–15. April 1570 legten die Reformierten den Druck (U. Augustyniak S. 20) einer polnische Übersetzung der *Confessio Helvetica Posterior* mit einer Vorrede an den König und einigen beigefügten anderen Texten vor. Das Ganze wurde aber von den lutherischen Vertretern nach genauer Prüfung abgelehnt; man einigte sich stattdessen auf den Consensus Sendomiriensis. Ein polnisches Nationalbekenntnis kam nicht zustande. (RE<sup>3</sup> 18,216) Die *Confessio Sandomiriensis* wurde von den Reformierten dem König auf dem nachfolgenden Reichstag übergeben; die Lutheraner betrachteten dies als Bruch des Consensus (K. E. J. Jörgensen, Ökumenische Bestrebungen unter den polnischen Protestanten, København 1942, 279). Welche Stücke enthält die Konfession?

Titelblatt (a1r), vier Bibelworte (a1v), Vorwort an König Sigismund August (a2r–a8v), das Edikt von 380 gegen die Häretiker und das Symbolum Damasi [die auch in der *Confessio Helvetica Posterior* voranstehen] (a9r–a11v), leeres Blatt (a12r/v), Inhaltsverzeichnis (b1r–b2v), Text der *Confessio Helvetica Posterior* (A1r–O3r), leere Seite (O3v), Vorwort „An den Leser“ (O4r/